



Richtlinien der Stadt Augsburg für laufende Geldleistungen und zusätzliche Leistungen an selbständige Kindertagespflegepersonen

Stand: 21.02.2023

Alle Leistungen an Kindertagespflegepersonen werden nach den Vorschriften des SGB VIII grundsätzlich von der Stadt Augsburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

Kindertagespflegepersonen können für betreute Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Augsburg haben, laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bei der Stadt Augsburg beantragen. Die Höhe der laufenden Geldleistungen richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Tabelle für die Förderung in der Kindertagespflege in der Stadt Augsburg. Die Förderleistung wird jährlich zum 01.01. angepasst.

Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII deckt neben der Anerkennung der Förderungsleistung und der Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (ausgenommen einmalige Kosten wie Eintrittsgelder oder Turnbeiträge) ab und ist damit leistungsgerecht. Von den **Sachkosten** umfasst sind:

- Tägliche Verpflegung mit Essen und Getränken, ausreichend bzw. mehreren Mahlzeiten entsprechend der gebuchten Betreuungszeit
- Standardpflegeutensilien bzw. Hygienebedarf, Windeln
- Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien (Spielgeld)
- Benutzung von Ausstattungsgegenständen wie z.B. Teppich, Möbel etc.
- Verbrauchskosten wie Miete, Wasser, Strom
- Wegezeitenschädigungen

Falls ein begründeter Mehrbedarf an Sachkosten für ein Kindertagespflegekind besteht, kann die Erstattung mit den entsprechenden Nachweisen im Amt für Kindertagesbetreuung beantragt werden. **Private Zuzahlungen** sollen deshalb nicht vereinbart werden. Falls erforderlich (z.B. aufgrund von Behinderungen, notwendiger besonderer Kost, ggf. erheblicher Steigerung der Energiekosten usw.) sind dem Amt für Kindertagesbetreuung Nachweise über die Sachkosten für alle betreuten Kinder zu erbringen, die dann nach Prüfung durch das Amt für Kindertagesbetreuung erstattet werden.

Versicherungsbeiträge werden gemäß § 23 SGB VIII wie folgt erstattet:

Der nachgewiesene Jahresbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß Festlegung des Grundbetrages der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für selbständige Kindertagespflegepersonen wird übernommen.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson werden hälftig erstattet.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet, soweit keine Familienversicherung besteht. Versichert sich eine Kindertagespflegeperson privat, gelten die Beiträge als angemessen, wenn es sich um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind. Eine Beitragserstattung für mitversicherte Familienangehörige findet nicht statt. Ein Krankengeldwahltarif

(Krankengeld ab dem 42. Tag in der gesetzlichen Krankenversicherung) wird zur Hälfte mit übernommen.

Die Vorlage der Einkommenssteuerbescheide bei der Krankenkasse als auch der Rentenversicherung zur endgültigen Festsetzung der Beiträge ist Pflicht.

Eine Verpflichtung zur hälftigen Erstattung von Beitragsanteilen besteht nur, sofern die Beiträge im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege entstehen. Anderweitige Einkommensanteile werden nicht bezuschusst.

Änderungen im Betreuungsverhältnis sind jeweils für den Folgemonat möglich, sofern die Mitteilung über die geänderten Buchungszeiten bis spätestens zum 15. des Vormonats erfolgt. Sollten während des laufenden Vertrages Änderungen in den Buchungszeiten erforderlich werden, sind diese in Absprache mit den Personensorgeberechtigten umgehend an die Stadt Augsburg, Amt für Kindertagesbetreuung, mitzuteilen. Für den Fall, dass für einen kurzfristigen Zeitraum eine Erhöhung der Buchungszeit erforderlich wird, ist der Monatsdurchschnitt zu berechnen, daraus ergibt sich dann auch die laufende Geldleistung. Auch für die Betreuung von Schulkindern während der Ferien ist der Monatsdurchschnitt als Grundlage für die zu gewährende laufende Geldleistung zu berechnen und dem Amt für Kindertagesbetreuung mitzuteilen.

Für Betreuung durch **Verwandte** bis zum dritten Grad wird grundsätzlich keine laufende Geldleistung gewährt. Ausnahmen unterliegen der Einzelfallprüfung durch das Amt für Kindertagesbetreuung. Die laufende Geldleistung wird in diesen Fällen jedoch um 50 % gekürzt.

Alle Betreuungsverhältnisse im Haushalt der Personensorgeberechtigten unterliegen der Einzelfallprüfung des Amtes für Kindertagesbetreuung. Bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen **im Haushalt der Personensorgeberechtigten** reduziert sich die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand um 50 %. Zahlungen von Sozialabgaben, deren Zahlungspflicht sich aus einem Arbeitsvertrag ergeben, obliegen dem jeweiligen Arbeitgeber. Erstattungen bzw. Zuschüsse durch das Amt für Kindertagesbetreuung werden nicht gewährt.

Bei einer Betreuung eines **Kindes unter einem Jahr** wird nach Stellungnahme der Pädagogischen Fachberatung im Einzelfall durch das Amt für Kindertagesbetreuung über die Förderung nach § 24 SGB VIII entschieden. Für **Kinder mit Eingliederungsbedarf** gelten gesonderte Regelungen.

Ausgeübte **Ersatzbetreuung** wird pro Kind pro Stunde gemäß der aktuellen Tabelle vergütet. Dafür muss durch die Kindertagespflegeperson und durch die Eltern dokumentiert werden, welche Kinder wann von Ihnen betreut werden und diese Dokumentation dem Amt für Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt werden. Für die Ersatzbetreuung in Großtagespflegen durch eine nicht zur Großtagespflege gehörende Kindertagespflegeperson ohne erhöhte Förderung wird eine Förderung in Höhe des Mindestlohns bezahlt. Für Ersatzbetreuung in Großtagespflege der Kindertagespflegepersonen untereinander und für die Ersatzbetreuung durch eine Kindertagespflegeperson im gleichen Haushalt wird die Sachkostenpauschale abgezogen.

Betreuung in **Randzeiten** sind Mo – Fr vor 7:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 06:00 Uhr – 21:00 Uhr und werden zusätzlich gemäß dem festgelegten Stundensatz vergütet.

Übernachtungen sind in Ausnahmefällen nach Abstimmung der Fachberatung in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr möglich und werden pauschal gemäß der aktuellen Fördertabelle pro Nacht vergütet. Randzeiten innerhalb des genannten Zeitraumes werden in zeitgleicher Gewährung der Übernachtungspauschale nicht vergütet.

Regelmäßige **Betreuungen über 50 Stunden** wöchentlich bedürfen einer Einzelfallentscheidung des Amtes für Kindertagesbetreuung und einer besonderen Begründung der Pädagogischen Fachberatung. Sie werden zusätzlich analog der aktuellen Tabelle vergütet.

Sollten sich **Änderungen in den persönlichen Verhältnissen** ergeben, müssen diese unverzüglich mitgeteilt werden, vor allem Änderungen der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung unter Vorlage der Bescheide der Versicherungsträger. Die Einstufung in der Kranken- und Pflegeversicherung muss ohne Berücksichtigung der anteiligen Sachkosten erfolgen.

Entsprechend der Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages erfolgt für **Fehlzeiten** (Krankheiten, Kur, Krankheiten der Kinder oder der Kindertagespflegeperson, Quarantäne etc.) **bis 30 Betreuungstage** keine Kürzung der laufenden Geldleistung. Sollte eine Erkrankung länger als 42 Tage dauern, sind die bestehenden Verträge durch Kündigung zu beenden. Wenn absehbar ist, dass eine Erkrankung länger als 30 Betreuungstage dauert, ist die Abrechnungsstelle im Amt für Kindertagesbetreuung zu informieren. Alle Fehltage (egal ob betreuungsfreie Tage oder Krankheitstage) sind zu dokumentieren. Die Dokumentationsblätter sind am Ende des Jahres an das Amt für Kindertagesbetreuung zu übermitteln.

Pro Kalenderjahr stehen **25 betreuungsfreie Tage** (wenn an 5 Tagen pro Woche betreut wird) sowie **2 Fortbildungstage** zur Verfügung. Feiertage sowie der 24. und der 31. Dezember zählen hierbei nicht. In dieser Zeit wird zur sozialen Absicherung der Kindertagespflegeperson und zur Vereinfachung der laufenden Geldleistung weiterbezahlt. Sollten mehr als 25 betreuungsfreie Tage in Anspruch genommen werden, ist die Abrechnungsstelle im Amt für Kindertagesbetreuung umgehend zu informieren.

Bei **Ende des Vertrages** ist folgendes zu beachten:

Der Vertrag ist schriftlich gemäß der im Vertrag geregelten Vereinbarungen zu kündigen und die Kündigung an das Amt für Kindertagesbetreuung zu leiten.

Wenn länger als 42 aufeinanderfolgende Kalendertage nicht betreut wird, sind bestehende Betreuungsverträge zu kündigen, vgl. § 17 Abs. 4 S. 2 und 3 AVBayKiBiG.

Mit Vorlage des Antrages auf Gewährung von laufenden Geldleistungen als auch bei Änderungen werden Beginn und die Höhe der laufenden Geldleistung festgelegt. Die Zahlung erfolgt rückwirkend zum Ende des laufenden Kalendermonats. Die Abrechnung eines Betreuungsvertrages erfolgt taggenau mit dem vereinbarten Beginn bzw. bis zum vereinbarten Ende des Vertrages. Es ist kein rückwirkender Vertragsbeginn möglich.

Hinweis:

Bei Belegung einer Kindertagespflegeperson durch verschiedene Kommunen werden die oben genannten Leistungen grundsätzlich vom erstbelegenden Amt gezahlt. Dies gilt solange, bis die Kindertagespflegetätigkeit in einer Kommune endet. Danach übernimmt die Leistungen das Jugendamt, das als nächstes belegt usw. Die Kindertagespflegeperson muss eine Belegungsänderung den jeweiligen Jugendämtern unverzüglich anzeigen.